

# Anträge

Sachgebiet 32.1

Aktenzeichen: 32 SchK

Vorlage Nr.: AN/0169/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	28.04.2015 <b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Antrag der UWG-Fraktion, eingegangen am 25.03.15 betreffend der Aufstellung von Zigarettenkippenendbehälter vor Restaurants, Spielhallen usw.**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Keine

## 1. Beschlussvorschlag:

Zunächst wird dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung zugestimmt. Die endgültige Entscheidung über den UWG-Antrag wird insofern derzeit zurückgestellt.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Allerorten lässt sich tagtäglich beobachten, wie Raucher ihre Kippen mit der größten Selbstverständlichkeit einfach fallen lassen. In Stückzahlen stellen diese Kippen die häufigste Verschmutzung der Umwelt dar. Auch in Rheinbach gehört der herumliegende Zigarettenstummel alltäglich leider zum Anblick unserer Umgebung und verunstaltet das Erscheinungsbild der Stadt. Vermehrt werden in jüngster Zeit die Zigarettenstummel vor Gaststätten, Kneipen, Restaurants und Diskotheken – aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes – aufgefunden.

Doch grundsätzlich gilt die Meinung: „Fehlende Aschenbecher sind keine Ausrede für weggeworfene Zigarettenstummel!“ Die sorgfältige Entsorgung der Kippen muss selbstverständlich werden, doch dies ist nur durch gezielte Aufklärung möglich.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt, die Gewerbetreibenden sowie den Gewerbeverein anzuschreiben, um sie für dieses Thema zu sensibilisieren. Sicherlich ist das Aufstellen von Aschenbechern vor ihren Örtlichkeiten eine wirksame Methode, hierbei setzt die Stadt Rheinbach jedoch zunächst auf die Freiwilligkeit der Gastronomen.

Darüber hinaus beinhaltet die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (verankert in der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach), dass diese verpflichtet sind, die Geh- und Wohnwege der an sie grenzenden und

durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen. Weiterhin ist jede Verunreinigung gem. § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt; hierzu zählt auch das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen.

Die Verwaltung ist auch der Auffassung, dass durch vereinzelte persönliche Gespräche mit den Gewerbetreibenden das Aufstellen von Aschenbechern vor den Lokalitäten bzw. die Entsorgung durch den Inhaber/ Eigentümer erreicht werden kann.

Insofern schlägt die Verwaltung folgendes V erfahren vor:

- Zunächst berichtet die Verwaltung nach etwa 6 Monaten über die gemachten Erfahrungen.
- Von diesen Erfahrungen sollten dann evtl. weitere Maßnahmen abhängig gemacht werden.

Rheinbach, den 10.04.15

gez. Peter Feuser  
Fachbereichsleiter

gez. Kurt Strang  
Fachgebietsleiter

**Anlagen:**

Antrag der UWG-Fraktion, eingegangen am 25.03.15 betreffend der Aufstellung von Zigarettenkippenendbehälter vor Restaurants, Spielhallen usw.